

**Gemeinsame Stellungnahme  
des Bevollmächtigten des Rates der EKD  
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und  
des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –**

**zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von  
Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen**

---

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Erhöhung des Kindergeldes um 15 € pro Monat und Kind und die Anhebung des Kinderfreibetrages, die ab dem 01.01.2021 gelten sollen, begrüßen wir. Das Kindergeld ist in seiner Kaufkraft gesunken. Die Anhebung des Kindergeldes in dieser Legislaturperiode in Höhe von insgesamt 25 € pro Kind und Monat ist eine für die Familien merkbare Erhöhung.

Die geplanten Anpassungen und Aktualisierungen einzelner Regelungen, die den automatischen Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen betreffen, sind unseres Erachtens sachdienlich.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu Art 1 Nr. 1 - § 32 Abs. 6 S. 1 EStG – Entwurf

Die Anhebung der Freibeträge für das sächliche Existenzminimum des Kindes und für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes wird begrüßt. Der Kinderfreibetrag wird ab dem 01.01.2021 für jedes zu berücksichtigende Kind 8.388 € betragen. Der in dem Kinderfreibetrag enthaltende Freibetrag für das sächliche Existenzminimum wird sich dann auf 5.460 € belaufen. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes wurde zuletzt 2010 angehoben und bei den vergangenen Anpassungen des Kinderfreibetrages nicht erhöht. Wir begrüßen, dass er im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens wieder berücksichtigt wird.

2. Zu Art 1 Nr. 9 - § 66 Abs. 1 EStG – Entwurf

Im Koalitionsvertrag ist eine Erhöhung des Kindergeldes von 25 € pro Kind und Monat in Aussicht gestellt. Das Familienentlastungsgesetz von 2018 hatte bisher dieses

Versprechen erst teilweise umgesetzt. Wir begrüßen, dass nunmehr der zweite Schritt der zugesagten Kindergelderhöhung erfolgt.

### 3. Zu Art. 2 Nr. 6a - § 51a EStG – Entwurf

Aus unserer Sicht ist es ein zentrales Anliegen, dass sich durch Regelungen zum Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge kein Vollzugsdefizit bei der Erhebung der Kirchensteuer ergibt. In der Begründung der geplanten Regelung wird dargelegt, dass der Einbehalt von Abgeltungsteuer bei Kapitalerträgen aus Betriebskonten natürlicher Personen keine abgeltende Wirkung hat. Die erhobene Abgeltungsteuer stellt in diesen Fällen lediglich eine Vorauszahlung auf die zu entrichtende Einkommensteuer dar, die im Veranlagungsverfahren festgesetzt und erhoben wird. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens kann dann für die Angehörigen einer Religionsgemeinschaft auch die zutreffende Kirchensteuer festgesetzt werden.

Sofern sichergestellt ist, dass das Veranlagungsverfahren durchgeführt wird, bestehen aus unserer Sicht keine Einwände gegen die geplante Änderung. Auch alternative Regelungen, die für die Abzugsverpflichteten und/oder die Finanzverwaltung weniger Verwaltungsaufwand bewirken, sind aus unserer Sicht denkbar, solange das Veranlagungsverfahren sichergestellt ist.

### 4. Zu Art. 2 Nr. 6b - § 51a EStG – Entwurf

Die vorgesehene Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung bzw. einer rechtlichen Verbindung ermöglicht einen zutreffenden Kirchensteuereinbehalt ab Beginn der Geschäftsbeziehung. Sie hilft Veranlagungsfälle zu vermeiden. Wir halten die geplante Änderung daher für sachgerecht.

Berlin, Bonn, Hannover den 13.07.2020